

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Heroldsberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40), folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Heroldsberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Heroldsberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.03.1980 außer Kraft.

Heroldsberg, 12.04.2011  
MARKT HEROLDSBERG

J. Schalwig  
1. Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Diese Satzung enthält den ursprünglichen Satzungstext zum Inkrafttreten vom 02.05.2011 inklusive aller Änderungen:  
1. Änderung 16.10.2012, Inkraft 01.01.2013

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1500 TS 16-8)	3,45 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne THL	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,77 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	13,82 €
Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen KdoW / Mannschaftswagen	2,95 €
Rüstwagen RW	8,90 €
Schlauchwagen SW 2000	3,45 €
Pulverlöschanhänger P 250 (pauschal)	2,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (pauschal)	2,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Betrag in €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit PFPN 10-1500 TS 16-8)	66,86 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 ohne THL	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	75,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	212,66 €
Mehrzweckfahrzeug MZF / Einsatzleiterwagen KdoW / Mannschaftswagen	26,20 €
Rüstwagen RW	148,00€

<b>Schlauchwagen SW 2000</b>	<b>66,86 €</b>
<b>Pulverlöschanhänger P 250 (pauschal)</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Verkehrssicherungsanhänger (pauschal)</b>	<b>20,00 €</b>

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
<b>Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8 PFPN 10-1000</b>	<b>55,60 €</b>
<b>Tragkraftspritze sonstige</b>	<b>45,00 €</b>
<b>Umluftunabhängiges Atemschutzgerät oder Pressluftatmer inkl. Atemmaske</b>	<b>36,75 €</b>
<b>Generator 5 kVA</b>	<b>36,60 €</b>
<b>Lüftungsgerät</b>	<b>31,00 €</b>
<b>Hochleistungslüfter Benzin</b>	<b>20,50 €</b>
<b>Wärmebildkamera</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Mehrzwecksauger</b>	<b>22,75 €</b>
<b>Tauchpumpe</b>	<b>18,75 €</b>
<b>Schmutzwasserpumpe</b>	<b>13,00 €</b>
<b>Rettungssatz Hydraul. Schwer</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Rettungsplattform</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Lufthebekissen</b>	<b>25,00 €</b>
<b>Korbtrage (Personenrettung)</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Sprungpolster</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Absturzsicherung</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Beleuchtungssatz 2x1000W mit Stativ</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Werkzeugsatz (Kaminkehrer)</b>	<b>10,00 €</b>
<b>Chemikalienschutzanzug Typ I</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Schiebeleiter</b>	<b>20,00 €</b>

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz (pauschal) berechnet:

Bezeichnung	Betrag in €
Rettungszyylinder	25,00 €
Trennschleifer (Trennscheiben extra)	12,50 €
Motorsäge	20,00 €
Feuerlöscher (Füllkosten extra)	25,00 €
Verteiler, Reduzierung, Sammelstück od. andere Armatur	5,00 €
Kübelspritze	10,00 €
Schlauchbrücke	5,00 €
Strahlrohr B – C – D	10,00 €
Hydrantenstandrohr B	10,00 €
Schaummittel pro Liter	7,50 €
Ölbindemittel pro Sack (inkl. Entsorgungskosten)	30,00 €
Ölsperreflies pro Meter (inkl. Entsorgungskosten)	10,00 €
Verkehrsleitkegel	2,50 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

20,00 €

Zum Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender gehören vor allem Kosten, die der Gemeinde im Rahmen der Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden entstehen (z. B. Erstattung von Verdienstausschlag, Erstattung von fortgezahltem Arbeitsentgelt, Entschädigungen, Ausbildungs- und Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Ersatzleistungen, persönliche Schutzausrüstung).

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen                          | 250,00 €   |
| b) Fehlalarme – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt | 1.250,00 € |

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestgebühren erhoben werden:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Türöffnungen   | 50,00 €  |
| b) Entfernung von Insektennestern                           | 100,00 € |
| c) Auspumpen von Kellern oder anderen Räumen                | 200,00 € |
| d) Verkehrssicherung bei Umzügen, Parkplatzeinweisung, etc. | 100,00 € |

## 6. Überlassung von Gerät und Material

Die Gebührenhöhe für die Überlassung von Gerät und Material entspricht den jeweiligen Arbeitsstundenkosten (Nummer 3).